Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Peter Geisinger
Wingertsweg 10
64823 Groß-Umstadt

Berlin, 18. Juni 2018
Bezug: Ihre Eingabe vom
20. Dezember 2016; Pet 2-18-18-2770-038414
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Geisinger,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 14. Juni 2018 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 19/2565), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

Pet 2-18-18-2770-038414 64823 Groß-Umstadt

Artenschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass im Rahmen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die Änderung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 nicht erfolgt.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent im Wesentlichen an, kritikwürdig sei die Einleitungsformulierung des § 44 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG-E), wonach u.a. nach § 17 Abs. 1 oder 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassene Eingriffe Grundlage für eine Privilegierung sind und nicht mehr nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Desweiteren werde mit § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG-E den Wünschen der Windkraftlobby dahingehend entsprochen, dass aus dem Begriff "Artenschutz" niemals ein Schutz des einzelnen Individuums abgeleitet werden dürfe. Als Grund für die Unterstützung dieser Forderung durch die Bundesregierung werde lediglich ein "öffentliches Interesse an der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung und an der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch..." angeführt. Überdies solle die reale Tötung nur dann eine Tötung sein, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht werde. Diese Argumentation hebele den Schutz des Individuums aus. Auch öffneten die Begriffe "signifikant" und "deutlich" der Auslegungswillkür zugunsten der Vorhabensträger Tür und Tor. Die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG-E scheine ebenfalls dazu zu dienen, bereits geübte, aber rechtlich problematische Vorgehensweisen nachträglich zu legalisieren auch hier dränge sich der Verdacht auf, dass dadurch die Windkraftprojektierer begünstigt würden.

noch Pet 2-18-18-2770-038414

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 266 Mitzeichnungen gestützt und es gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Überdies wurde die Petition dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der mit folgender Vorlage befasst war, zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt: Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes", Bundestags-Drucksache 18/11939. Der genannte Fachausschuss hat die Petition in seine Beratungen zum o.g. Gesetzentwurf einbezogen. Der Fachausschuss hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung mehrheitlich angenommen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Beschlussempfehlung und Bericht vom 21. Juni 2017, Bundestags-Drucksache 18/12845. Der Deutsche Bundestag hat das in Rede stehende Änderungsgesetz am 22. Juni 2017 beschlossen. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten insoweit anheim, das Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung den Medien zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss bemerkt zunächst, dass sich die Eingabe des Petenten auf den BNatSchG-E mit Stand vom 1. Dezember 2016 bezieht. Soweit der Petent die Einleitungsformulierung des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG-E kritisiert, der zufolge u.a. nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe Grundlage für eine Privilegierung sind und nicht mehr nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es hier zu berücksichtigen gilt, dass der § 44 Abs. 5 des Gesetzentwurfs seit den Länder- und Verbändeanhörungen im Dezember 2016 modifiziert wurde. Dies erfolgte aufgrund von Anmerkungen der Natur- und Umweltverbände. Der erste Satz der Einleitungsformulierung lautet in der Novelle

noch Pet 2-18-18-2770-038414

des Gesetzes nunmehr wie folgt "Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5."

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass demnach die Bedingung der Unvermeidbarkeit nach § 15 BNatSchG aufgegriffen worden ist. Darüber hinaus wurde in der Gesetzesbegründung die kritisierte Formulierung einer "in jeder Hinsicht fehlerfreien" Eingriffsprüfung gestrichen. Vor diesem Hintergrund scheint die nunmehr beschlossene gesetzliche Neuregelung bereits im Sinne des Petenten formuliert zu sein.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG-E ist der Petent der Auffassung, dass die Bundesregierung mit dieser Regelung den Wünschen der Windkraftlobby entsprochen habe. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses ist dies nicht der Fall. Vielmehr wird lediglich höchstrichterliche Rechtsprechung kodifiziert und derzeit geltendes Recht klargestellt. Die genannte Regelung greift die langjährige und etablierte sog. Signifikanz-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nur vor, wenn die Durchführung eines Vorhabens zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Exemplare einer Art führt. Dabei ist der Bedeutungsgehalt von "signifikant" mit dem Begriff "deutlich" gleichzusetzen. Diese Einschränkung des Tötungs- und Verletzungsverbotes dient nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie soll sicherstellen, dass ein unvermeidbarer Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot führt. Das nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des BNatSchG hat diese allgemein anerkannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eins zu eins übernommen. Der Petitionsausschuss betont, dass dadurch lediglich geltendes Recht wiedergegeben wird. Diese Kodifizierung betrifft alle Arten von Vorhaben - etwa auch Straßenbauvorhaben. Eine gezielte Privilegierung der Windkraftanlagen erscheint auch für den Petitionsausschuss damit nicht verbunden. Auch kann der Petitionsaus-

noch Pet 2-18-18-2770-038414

schuss die Kritik des Petenten, mit den Begriffen "signifikant" und "deutlich" ginge eine Auslegungswillkür einher, nicht nachvollziehen. Wann die Erhöhung des Tötungsrisikos signifikant ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und kann nicht pauschal gesetzlich festgelegt werden. Vielmehr muss der Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie weiterer naturschutzfachlicher Parameter bewertet werden.

Der Ausschuss führt weiter an, dass hinsichtlich der aktuell geltenden Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG sich festhalten lässt, dass diese durch das genannte Gesetz nicht geändert wurde. Diese Vorschrift sieht vor, dass aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, u.a. von dem Tötungs- und Verletzungsverbot im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können. Das genannte Gesetz belässt es bei dieser Regelung. Es stellt nur im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 klar, dass die Ausnahmeregelung auch für Vorhaben privater Träger in Betracht kommt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Nennung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist rein exemplarischer Natur. Sie begründet keinen neuen Ausnahmegrund und führt auch nicht zu einer Privilegierung der Windkraft. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass für diese die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen gelten wie für alle anderen Vorhaben. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses findet eine Energiewende zulasten des Artenschutzes daher nicht statt.

Soweit der Petent die Auffassung vertritt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes diene dazu, bereits geübte, aber rechtlich problematische Vorgehensweisen nachträglich zu legalisieren, ist der Petitionsausschuss der Überzeugung, dass dies unzutreffend ist. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass das absichtliche Nachstellen und Fangen von Exemplaren zur Umsetzung der Tiere im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Solch eine Freistellung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG dient der Umsetzung der vorgezogenen Aus-

noch Pet 2-18-18-2770-038414

gleichsmaßnahmen und damit den betroffenen Exemplaren selbst. Sie ist im Übrigen nach Auffassung der EU-Kommission auch mit Unionsrecht vereinbar.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.